



Dies Blatt erscheint
Mittwochs und Sonnabends.

Preis: pro Quartal 10 1/2 Sgr., auch durch
die Kaiserl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im Kreise und
sämmliche Annoncen-Büreaus für uns an.

Preis: die Spalte. Zeile 1/4 Sgr.

17. Jahrg.

Berlin, den 14. September.

3. Quartal.

Am t l i c h e s.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Schulzen
Busse zu Stahnsdorf das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen
geruht.

Berlin, den 9. September 1872.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.

S. B.:

Graf Seckendorff, Reg.-Assessor.

Die Dominal-Polizei-Verwaltungen zu Gr.-Beuthen, Brig,
Budow, Dahlem, Dahlewitz, Diepensee, Zühnsdorf, Kl.-Machnow,
Daborn, Rangsdorf, Schulzendorf A. B., Tempelhof, Wasmannsd-
orf, W.-Wilmersdorf, R.-Wusterhausen und Gr.-Ziethen sowie
das Königl. Domainen-Polizei-Amt Mühlenhof, Königl. Do-
mainen-Polizei-Amt Jossen, Königl. Hausfidei-Commis-Rentamt
B.-Buchholz, und das Hausfidei-Commis-Amt Waltersdorf
veranlasse ich hierdurch, die unterm 1. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 62.)
erforderten **Geschworenen-Verlisten** nunmehr binnen **drei
Tagen** an mich einzusenden.

Berlin, den 11. September 1872.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.

S. B.:

Graf Seckendorff, Reg.-Assessor.

Berlin, den 13. September 1872.

In Trebbin hat neuerdings ein der Tollwuth verdächtiger
Hund mehrere andere Hunde gebissen.

Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung der Königl.
Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 (Amtsblatt de
1868 Seite 50/51) ordne ich daher hiermit an, daß alle Hunde
in Trebbin und in denjenigen Ortschaften, welche innerhalb
des Teltow'schen Kreises in dem einhalbmeiligen Umkreise von
Trebbin belegen sind, 6 Wochen hindurch an die Kette zu legen
oder einzusperrern und während dieser Zeit genau zu beobachten sind.
Im Uebrigen finden die Bestimmungen meiner Kreisblatts-
Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. (Kreisblatt Nr. 58 S. 229)
in Betreff der Tollwuth unter den Hunden in Mittenwalde, auch
für den vorliegenden Fall Anwendung.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.

S. B.:

Graf Seckendorff, Reg.-Assessor.

Berlin, den 10. September 1872.

Nachdem im October 1868 das pomologische Institut in
Potsdam bei Duppeln eröffnet worden, ist es die Sorge der Staats-
regierung gewesen, auch den westlichen Provinzen des König-
reichs, welche durch klimatische Verhältnisse wesentlich verschieden
von den östlichen Gegenden des Landes sind, eine ähnliche An-
stalt zu geben.

Mancherlei Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung
dieser Absicht entgegenstellten, haben dieselbe verzögert, jetzt end-
lich sind die mit Ernst und Nachdruck betriebenen Vorarbeiten
und Einrichtungen soweit gediehen, daß die zu Weisenheim im

Regierungsbezirk Wiesbaden für Obst- und Weinbau angelegte,
mit einer Versuchs-Station und mit weitläufigen Obst- und
Weingärten verbundene Lehranstalt im Laufe des Monats October
d. J. eröffnet werden kann.

Dieselbe soll, gegenüber anderen gärtnerischen Lehranstalten,
vorzugsweise einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb
des Obst- und Weinbaues, sowie der ganzen Nutzgärtnererei, ge-
stügt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen.
Zu diesem Zweck wird die Anstalt bestrebt sein, durch eine
musterhafte Behandlung der Baumschule, der Muttergärten, der
Prüfungsschulen für neue Obst- und Traubensorten, der Versuchs-
Weinberge und Gemüsekulturen, sowie durch wissenschaftliche
Forschungen auf dem Gebiete der Obst- und Weinkultur, der
Pomologie und Oenologie zu möglichst vielseitiger Belehrung
Gelegenheit zu bieten, und zu möglichst weitverbreiteter Nut-
anwendung anzuregen.

Die mit dem Institut verbundene Lehr-Anstalt verfolgt die
Aufgabe, in einem mehrjährigen, gründlichen und systematischen
Lehrzuge solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen An-
stalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnerereien vorstehen
sollen. Außerdem sollen in einem kürzeren Zeitraum solche
Gärtner, welche zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handels-
gärtnererei oder größeren Privatgärtnererei gearbeitet haben, weitere
— wesentlich praktische — Ausbildung in Obst-, Wein-
und Gemüsehau erlangen. Endlich soll die Lehr-Anstalt Obstgärtnern,
Baumgärtnern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Wein-
bergs-Besitzern und allen denen, welche sich in der praktischen
Ausübung des Obst- und Weinbaues, sowie der Weinbehandlung
vervollkommenen, oder für ihre praktischen Anschauungen eine
wissenschaftliche Grundlage gewinnen wollen, Gelegenheit bieten,
als Hospitanten der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

In Gemäßheit dieser verschiedenen Zwecke vereinigt die
Lehr-Anstalt folgende 3 Unterrichts-Abtheilungen:

- 1) Lehrgang für die ordentlichen Zöglinge (höhere Zöglinge).
- 2) Lehrgang für die Schüler der praktischen Gärtnererei (Gärtner-
schule).
- 3) Lehrgang für Hospitanten.

Die Aufnahme der Zöglinge und Schüler erfolgt am 1. Oc-
tober jeden Jahres.

Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen sind an den
zeitigen Vorsteher der Anstalt, commissarischen Director Hüttig
in Weisenheim, zu richten.

Das Lehrhonorar ist beim Beginn eines jeden Semesters
pränumerando zu entrichten. Dasselbe beträgt für die Zöglinge
der höheren Lehranstalt:

- | | |
|----|--|
| a. | für die Zöglinge der höheren Lehr-Anstalt: |
| | für das 1. und 2. Semester je 20 Thlr., |
| | " " 3. " 4. " " 15 " |
| | " " 5. " 6. " " 10 " |

- | | |
|----|--|
| b. | für die Schüler der praktischen Gärtnererei: |
| | für das 1. und 2. Semester je 10 Thlr. |

Ich empfehle dem gärtnerischen und landwirthschaftlichen
Publikum das neue Institut, bei der hohen Nützlichkeit desselben,
zur Denutzung mit dem Bemerken, daß das von dem Herrn Mi-
nister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterm 31.
Juli d. J. erlassene Statut, welches nähere Auskunft über die
innere Einrichtung und die Zwecke des Instituts ergiebt, in